

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 18

- **Verkäufer eines Gebrauchtwagens ist für die individualvertragliche Vereinbarung einer Verjährungsverkürzung beweispflichtig, Zulässigkeit einer Klausel in den AGB zur Verjährungsverkürzung**

OLG München, Beschluss vom 21.01.2019, AZ: 13 U 3666/18

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem OLG München war der Verkauf eines Gebrauchtwagens zwischen Unternehmer und Verbraucher. Der Käufer berief sich vor Gericht darauf, dass der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs schon bei dessen Ablieferung bei ihm einen Schaden bzw. technischen Mangel aufgewiesen habe, welcher letztendlich zu einem Motorschaden geführt habe. Deshalb begehrte er Schadenersatz. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Haftung des Kfz-Sachverständigen für fehlerhaftes Gutachten**

LG Ansbach, Urteil vom 05.03.2020, AZ: 2 O 488/19

Gegenstand des Verfahrens vor dem LG Ansbach war ein aus Anlass eines Verkehrsunfalls durch den Beklagten erstelltes Beweissicherungsgutachten. Unstreitig dabei war die vollständige Haftung der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**

AG Gummersbach vom 19.03.2020, Aktenzeichen 15 C 448/19

Im vor dem AG Gummersbach entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Der Kläger begehrt von der Beklagten die restliche Zahlung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 90,26 Euro. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand Schwacke zuzüglich Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung)**

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 2 C 2555/19

Gegenstand der Klage vor dem AG Stuttgart-Bad Cannstatt waren restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 15.07.2019. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Verkäufer eines Gebrauchtwagens ist für die individualvertragliche Vereinbarung einer Verjährungsverkürzung beweispflichtig, Zulässigkeit einer Klausel in den AGB zur Verjährungsverkürzung**

OLG München, Beschluss vom 21.01.2019, AZ: 13 U 3666/18

Hintergrund

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem OLG München war der Verkauf eines Gebrauchtwagens zwischen Unternehmer und Verbraucher. Der Käufer berief sich vor Gericht darauf, dass der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs schon bei dessen Ablieferung bei ihm einen Schaden bzw. technischen Mangel aufgewiesen habe, welcher letztendlich zu einem Motorschaden geführt habe. Deshalb begehrte er Schadenersatz.

Beklagtenseits wurde behauptet, individualvertraglich (also nicht durch allgemeine Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen) wäre die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr verkürzt worden. Die Beklagte berief sich also auf die Verjährung von Ansprüchen.

Gegenstand des Verfahrens waren außerdem die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten. Auch darin wurde eine Verkürzung der Verjährungsfristen geregelt. Der Senat des OLG München kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Vorinstanz (LG Passau) überprüfungsbedürftig sei.

Aussage

Zunächst stellte der Senat fest, dass nicht davon auszugehen sei, dass individualvertraglich die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr verkürzt wurde. Hierfür sei die Beklagte darlegungs- und beweibelastet, nachdem der Kläger eine solche individualvertragliche Vereinbarung bestritten habe. Die Beklagte war allerdings dieser Beweislast erstinstanzlich nicht nachgekommen.

Der Senat ging mithin davon aus, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen vorlagen. Bezüglich dieser Geschäftsbedingungen spreche vieles dafür, dass diese gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB intransparent gewesen seien.

Hier verwies der Senat auf eine grundlegende Entscheidung des BGH zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, Stand 3/2008. Es sei allerdings davon auszugehen, dass auch die hier verwendeten Bedingungen mit Stand 11/2015 gegen das Transparenzgebot verstießen. In der Entscheidung des BGH monierte dieser, dass sich aus der Klausel zur Verjährungsverkürzung nicht klar ergeben habe, ob ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung wegen der Verletzung der Pflicht des Verkäufers zur Nacherfüllung, bereits nach einem Jahr oder nach der gesetzlichen Frist von zwei Jahren verjähre.

Hierzu stellte der OLG-Senat fest, dass im zu entscheidenden Fall zwar die Vertragsbedingungen anders formuliert worden waren, sich inhaltlich dennoch das gleiche Problem stelle. So sei einmal in Ziffer VI.1 eine Verjährungsverkürzung auf ein Jahr für alle auf einen Sachmangel beruhenden Ansprüche geregelt. Davon wären grundsätzlich auch Schadenersatzansprüche gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und Abs. 3, 281, 439 Abs. 1 BGB umfasst. Die Ziffern VI.2 und VI.3 nähmen dagegen Schadenersatzansprüche von der Verjährungsverkürzung unter den dort näher genannten Voraussetzungen aus. Diese seien somit der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren unterstellt.

Der Senat bezweifelte, ob für den Kunden klar erkennbar sei, dass ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung von Nacherfüllungspflichten eben nicht immer in zwei Jahren verjähre, sondern eben schon nach einem Jahr verjährt sein könnte. Der Senat deutete an, dass er unter Umständen von der Unwirksamkeit der Klausel ausgehen könnte.

Dann müsste allerdings noch einmal eine Beweisaufnahme durchgeführt werden, nach der der Kläger darlegen und nachweisen müsse (dies aufgrund des Umstands, dass der Mangel erst später als sechs Monate nach Übergabe des Fahrzeugs auftrat), dass der Mangel bei Übergabe bereits vorhanden oder zumindest angelegt gewesen war. Der Senat riet dringend dazu an, sich zu vergleichen.

Praxis

Grundsätzlich ist beim Gebrauchtwagenverkauf eine Verkürzung der Verjährungsfristen für Sachmängel zulässig. Wer eine mangelhafte Sache z.B. in Form eines Gebrauchtwagens veräußert, haftet zunächst auf Nacherfüllung (Nachbesserung bzw. Nachlieferung). In Betracht kommen sodann allerdings auch Ansprüche auf Rückabwicklung, Minderung und auch Schadenersatz.

Nach den Formulierungen in den Geschäftsbedingungen war für den Kunden nicht klar erkennbar, dass auch Schadenersatzansprüche der verkürzten Verjährung von einem Jahr unterliegen können. Es handelt sich eben um diejenigen Schadenersatzansprüche, welche aus Sachmangel resultieren und insbesondere auch daraus, dass Nachbesserungspflichten verletzt wurden.

Vor diesem Hintergrund hielt der Senat die verwendete Klausel auch in der neuen Form der Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen 11/2015 für bedenklich. Eine Unwirksamkeit dieser Klausel hat dann allerdings zur Folge, dass die gesamte Regelung in den Geschäftsbedingungen zur Verjährungsverkürzung unwirksam wäre.

Hätten die Parteien allerdings individuell die Verkürzung der Verjährung vereinbart, so hätten keine Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Vereinbarung bestanden. Dies konnte die Beklagte, welche diesbezüglich beweisbelastet war, allerdings nicht belegen.

- **Haftung des Kfz-Sachverständigen für fehlerhaftes Gutachten**
LG Ansbach, Urteil vom 05.03.2020, AZ: 2 O 488/19

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem LG Ansbach war ein aus Anlass eines Verkehrsunfalls durch den Beklagten erstelltes Beweissicherungsgutachten. Unstreitig dabei war die vollständige Haftung der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Aus dem Beweissicherungsgutachten ergab sich, dass das verunfallte Fahrzeug der Geschädigten (Opel Meriva) einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 8.700,00 € brutto aufwies. Hierbei hatte der Sachverständige eine Reparatur berücksichtigt, welche bei einem Kilometerstand von 38.000 km, zehn Monate vor dem Unfall am Zylinderkopf durchgeführt worden war. 75 % des für die Reparatur bezahlten Werklohns setzte der Sachverständige bezüglich des Wiederbeschaffungswerts werterhöhend an.

Nachdem sich aus dem Gutachten ergab, dass eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Regelung in Betracht kam, beauftragte die Klägerin die Reparatur, welche Kosten in Höhe von 11.098,92 € verursachte.

Zunächst weigerte sich die unfallgegnerische Versicherung, diese Reparaturkosten zu bezahlen. Der tatsächliche Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs hätte lediglich bei 6.350,00 € gelegen.

Die Geschädigte verklagte die unfallgegnerische Versicherung auf Erstattung der konkreten Reparaturkosten vor dem LG Ansbach und gewann vollumfänglich.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung wurde zur Zahlung der Differenz des abgerechneten Totalschadens (Wiederbeschaffungswert 6.350,00 € abzüglich Restwert 2,100,00 €) zu den konkreten Reparaturkosten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte allerdings Zug um Zug gegen Übertragung von Ansprüchen der Geschädigten gegenüber dem beauftragten Sachverständigenbüro an die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Sodann erhob die Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Sachverständigenbüro Klage und forderte die zusätzlich bezahlten 6.848,92 € als Schadenersatz ein. Das LG Ansbach holte ein gerichtliches Sachverständigengutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass der richtige Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs bei 7.900,00 € gelegen hätte. Auch danach wäre eine Reparatur im Rahmen der 130 % Grenze nicht mehr möglich gewesen.

Das LG Ansbach verurteilte den Beklagten zur Erstattung von Schadenersatz in Höhe von 5.298,92 €, sodass die Klage der Kfz-Haftpflichtversicherung zu 77 % erfolgreich war.

Aussage

Das LG Ansbach stellte fest, dass der Beklagte das Gutachten fehlerhaft erstellt habe. Der vom Gericht bestellte Sachverständige bestätigte einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.900,00 €. Dieser lag zwar deutlich oberhalb des Wertes, welchen die klagende unfallgegnerische Versicherung behauptet hatte (6.350,00 €), allerdings auch unterhalb desjenigen Wertes, welchen der Beklagte ermittelte (8.700,00 €). Letztendlich lag allerdings auch bei einem Wiederbeschaffungswert von 7.900,00 € kein 130 % Fall vor.

Zur Haftung des Sachverständigen gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung bei der Erstellung von Beweissicherungsgutachten führte das LG Ansbach aus:

„Darauf, ob die Geschädigte wirksam einen vertraglichen Anspruch gegen den Beklagten an die Klägerin abgetreten hat, kommt es vorliegend nicht an. Die Klägerin kann einen eigenen Anspruch geltend machen, weil sie in den Schutzbereich des zwischen der Geschädigten und dem Beklagten geschlossenen Vertrages auf Erstattung eines Schadensgutachtens einbezogen worden ist.

Es ist höchstrichterlich anerkannt und ständige Rechtsprechung, dass ein Versicherer aus dem Vertrag zwischen einem Geschädigten und einem Sachverständigen den durch ein unrichtiges Gutachten entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls hinreichende Anhaltspunkte für einen auf Drittschutz gerichteten Parteiwillen ergeben (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020, § 328 Rn. 34; BGH, Urteil vom 14.06.2012, Az.: IX ZR 145/11, NJW 2012, 3165). Schutzwirkungen zugunsten Dritter werden allgemein bei Verträgen angenommen, mit denen der Auftraggeber von einer Person, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt (z.B. öffentlich bestellter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), ein Gutachten oder eine gutachtliche Äußerung bestellt, um davon gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen. Gleichzustellen sind trotz fehlender staatlicher Anerkennung Gutachtensaufträge an Kraftfahrzeugsachverständige wie den Beklagten, deren Gutachten in der Regel bindende Grundlage für die Abwicklung von Kraftfahrzeugschäden sind (Palandt, a.a.O.).“

Demgemäß ging das LG Ansbach davon aus, dass der Beklagte für Schäden resultierend aus dem fehlerhaften Gutachten haftet. Der Beklagte habe den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs dogmatisch fehlerhaft zu hoch angesetzt. Zwar könne ohne Zweifel ein bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts gefundener Betrag nicht ohne Weiteres als der einzig Richtige angesehen werden. Insofern pflichtete das Gericht dem Beklagten darin bei, dass ihm bei der Wertermittlung ein gewisser Toleranzspielraum zuzugestehen ist. Nach Auffassung des Gerichts kann dies allerdings nur dann gelten, wenn die Herangehensweise, wie der zu ermittelnde Wert errechnet wurde, fachlich korrekt ist.

Das LG Ansbach war der Ansicht, dass dies im vorliegenden Fall nicht zutraf. Der Sachverständige schätzte die Werterhöhung des Wiederbeschaffungswerts durch die vorausgegangene Reparatur pauschal in Höhe von 75 % des Reparaturrechnungsbetrages.

Nach der Aussage des vom Gericht bestellten Sachverständigen hätte allerdings der Beklagte das Schwacke-Gebrauchtwagen-Berechnungssystem heranziehen müssen, um die Werterhöhung durch die vorausgegangene Reparatur ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Diese hätte dann nicht 2.012,59 € betragen, sondern lediglich 1.526,00 €. Der Schaden der Klägerin liege dann in den konkret bezahlten Reparaturkosten von 11.098,92 € abzüglich des tatsächlich aufgrund des Umstands des Totalschadens geschuldeten Betrags – nämlich 5.800,00 € – mithin 5.298,92 €.

Praxis

Bei der Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens unterliegt der Sachverständige auch einer unmittelbaren Haftung gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung. Diese ist unter Umständen in den Schutzbereich des Auftrags mit einbezogen.

Zwar gesteht das LG Ansbach dem Sachverständigen ein sogenanntes Toleranzfeld der Wertfindung zu (so auch ausdrücklich AG Ulm, Urteil vom 25.08.2017, AZ: 4 C 1890/16). Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Gutachter methodisch korrekt vorgegangen ist. Dann muss der so ermittelte Wiederbeschaffungswert nicht der einzig Richtige sein.

Nachdem im konkreten Fall der Gutachter die reparaturbedingte Erhöhung des Wiederbeschaffungswerts pauschal mit 75 % der aufgewendeten Reparaturkosten ansetzte, sah das LG Ansbach eine solche korrekte Vorgehensweise nicht mehr als gegeben an.

Methodisch korrekt wäre es gewesen, das Schwacke-Gebrauchtwagen-Berechnungssystem hinzuzuziehen – dies nach Ansicht des vom Gericht bestellten Sachverständigen.

Demgemäß wurde das Sachverständigenbüro verurteilt – der Schaden wurde von dessen Haftpflichtversicherung erstattet.

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**
AG Gummersbach vom 19.03.2020, Aktenzeichen 15 C 448/19

Hintergrund

Im vor dem AG Gummersbach entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Der Kläger begehrt von der Beklagten die restliche Zahlung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 90,26 Euro. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass der Kläger durch die wirksame Abtretungserklärung Anspruchsinhaber der Forderung geworden ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Bestimmtheit und des Transparenzgebots bestehen vorliegend keine Zweifel an der Wirksamkeit.

„Meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars (...) trete ich (...) ab. Damit war die abzutretende Forderung hinreichend bestimmt. Zudem enthält die Abtretungserklärung den Zusatz, dass eine Inanspruchnahme der Beklagten nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung erfolgt.“

Grundsätzlich steht es dem Geschädigten gem. § 249 BGB zu, nach einem Verkehrsunfall den entstandenen Schaden durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Diese Kosten gehören im Rahmen des Schadensersatzanspruchs zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger hat diese dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind. Was insoweit zweckmäßig und erforderlich ist, richtet sich nach dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung. Insbesondere in Bezug auf die Sachverständigenkosten gilt dies. Eine Indizwirkung zu deren Erforderlichkeit kommt der durch den Geschädigten beglichenen Rechnung zu Gute. Im vorliegenden Fall wurde die Rechnung nicht vollständig nicht beglichen, weshalb es hier an Ihrer Indizwirkung mangelt.

„Liegen die vom Sachverständigen berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet den erforderlichen Aufwand abzubilden. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe gemäß § 287 ZPO zu bemessen ist.“

Zur Bemessung der üblichen Vergütung greift das Gericht auch hier auf die BFSK Honorarbefragung für Kfz-Sachverständige als taugliche Schätzgrundlage zurück. Das Gericht sieht auch keine Bedenken hierbei die regionale Auswertung zum Grundhonorar anzuwenden. Das vom Kläger abgerechnete Grundhonorar befindet sich zwar im oberen Bereich des BFSK Honorarkorridors, aber eben noch im Bereich des Üblichen.

Hinsichtlich der Nebenkosten wendet das Gericht die Empfehlung des BFSK an, die den Vorgaben des JVEG entspricht. Werden die dort ermittelten Werte um 20 % überschritten, können sie nicht mehr als üblich angesehen werden. Weil das Honorar des Klägers auch diesen Vorgaben entspricht, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Auch der Vortrag der Beklagten, der Geschädigte hätte das Fahrzeug selbst zum Sachverständigen verbringen können, damit dieser Fahrtkosten hätte sparen können, geht ins Leere. Es sei dem geschädigten regelmäßig nicht zuzumuten, selbst abzuschätzen, ob sein beschädigtes Fahrzeug noch verkehrssicher zu führen ist.

Praxis

Das Sachverständigenbüro ist durch seine verwendete Abtretungserklärung aktivlegitimiert. Sie hält dem Transparenzgebot stand und ermöglicht dem Sachverständigen selbst die Durchsetzung seines Honoraranspruchs. Dies ist unter Bezugnahme auf die BVSK Honorarbefragung 2018 üblich und somit erstattungsfähig.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand Schwacke zuzüglich Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung)**
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 2 C 2555/19

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Stuttgart-Bad Cannstatt waren restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 15.07.2019. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegenerischen Haftpflichtversicherung stand fest.

Sie kürzte vorgerichtlich allerdings die dem Kläger in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Konkret berechnet wurden für ein Fahrzeug der Klasse 5 und für eine Anmietdauer von vier Tagen 637,84 €. Die Beklagte anerkannte vorgerichtlich lediglich 475,52 €.

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt sprach unter Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels weitere 25,08 € zu.

Aussage

Zur Wahl der richtigen Schätzgrundlage führte das AG Stuttgart-Bad Cannstatt aus:

„Die Frage, wie der Normaltarif zu bestimmen ist, in der Rechtsprechungsliteratur streitig. Es obliegt tatrichterlicher Freiheit, wie hier im Einzelnen vorzugehen ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung können die Mietpreise anhand der Schwacke-Liste im maßgeblichen Postleitzahlengebiet bestimmt werden (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09). Eine Schätzung auf der Grundlage der Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich in erheblichem Umfang auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Mängel in diesem Sinne hat die Beklagte nicht dargelegt. Solche liegen nicht schon darin, dass etwa der Fraunhofer Mietpreisspiegel geringere Preise ausweist.“

Nach Auffassung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Stuttgart, der sich das Gericht ausdrücklich anschließt, stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar (vgl. Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23.12.2015 (5 S 149/15) und vom 17.12.2015 (5 S 146/15). Unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2018, kann der Kläger die Erstattung von Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 5 für 4 Anmiettage im Postleitzahlengebiet 917 Mietwagenkosten in Höhe von 500,60 € verlangen. Im Grundtarif ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 401,60 €. Dies setzt sich zusammen aus einer 3-Tages-Pauschale in Höhe von 295,77 € und einem Normaltarif für einen Zusatztage in Höhe von 105,83 €. Der Kläger muss sich bezüglich dieses Grundtarifs einen Abzug für Eigensparnis in Höhe von 10 % anrechnen lassen (vgl. Ständige Rechtsprechung des Landgerichts Stuttgart).“

Weiterhin berücksichtigte das AG Stuttgart-Bad Cannstatt die Kosten der Haftungsreduzierung in Höhe von 4 x 20,44 € – geschätzt anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Gleiches galt im Hinblick auf die Kosten der Zustellung und Abholung, welche in Höhe von 57,40 € berücksichtigt wurden.

Praxis

Die Entscheidung des AG Stuttgart-Bad Cannstatt bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel (dort arithmetisches Mittel) als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten.

Zu berücksichtigen sind auch vereinbarte und erbrachte Nebenleistungen, wie z.B. die Zustellung und Abholung des Mietwagens. Es ist also auch wichtig, diese in der Rechnung

gesondert auszuweisen, sofern diese erbracht wurden. Bei einer Schadensschätzung vor Gericht rechtfertigt dies dann einen höheren Tarif.

Ein pauschaler Aufschlag wurde allerdings nicht gewährt. Im konkreten Fall erfolgte allerdings auch die Anmietung nicht gleich nach dem Unfall am 15.07.2019, sondern erst am 05.08.2019, sodass keine Eil- und Notsituation gegeben war.